

GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Interessenvertretungen der
bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Irene Purschke
Telefon: 361-2639

-Rundschreiben Nr. 24 vom 23. Oktober 2014

Zurückgelegte Zeiten bei anderen Arbeitgebern oder bei demselben Arbeitgeber sind anzurechnen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

mit dem Urteil vom 5. Dezember 2013 - C 514/12 - hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass eine Differenzierung zwischen bei demselben Arbeitgeber und bei anderen Arbeitgebern zurückgelegten Zeiten grundsätzlich gegen die europarechtlichen Freizügigkeitsvorschriften verstößt.

Hieraus können sich Ansprüche auf Stufenzuordnung, auf Krankengeldzuschuss und auf Jubiläumsgeld ergeben, die über die Regelungen in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst hinausgehen.

Alle, die neu im öffentlichen Dienst angefangen haben, sollten überprüfen,

- ob sie entsprechend ihrer Erfahrungszeiten eingestuft worden sind.
- Wie sieht es mit dem Krankengeldzuschuss aus?
- Welche Zeit wird für das Jubiläumsgeld angerechnet?

Entsprechende Anträge müssen umgehend gestellt werden, weil die Ansprüche nur 6 Monate rückwirkend geltend gemacht werden können.

Beratung und Unterstützung bekommt ihr von euren Gewerkschaften.

Mit kollegialen Grüßen

Burckhard Radtke
stellv. Vorsitzender